

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

38 (29.10.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Oktober

1923

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Dienst- und Mietwohnungsvorschriften. — Benutzung von Fernsprechanhängen in Diensträumen. — Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung. — Extraneeprüfungen an den Höheren Schulen 1924. — Dienstprüfung im September 1923. — II. **Bekanntmachung des Ministers der Finanzen:** Dienstreisefkosten. — III. **Personalnachrichten.** — IV. **Erledigte Stelle.** — V. **Stellenausschreiben.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 27603. Dienst- und Mietwohnungsvorschriften.

An die unterstellten Behörden.

Die mit Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. Nr. A 13409 veröffentlichten Kostenbeiträge sind entsprechend den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen wie folgt geändert worden:

(Erlaß des Finanzministeriums vom 28. September 1923 Nr. 16735.)

a. **Nitbenützung von Zentralheizung.** Absatz 1 der „Richtlinien“ (vergleiche Bekanntmachung vom 23. Januar 1923, Amtsblatt Seite 14). Der für Beheizung von 100 cbm Rauminhalt und Heizperiode auf 130 000 *M* festgesetzte (später auf den doppelten Betrag = 260 000 *M* erhöhte) Kostenbeitrag für die Heizperiode 1. Oktober 1923 bis 31. März 1924 wurde auf das 2000fache, somit auf 520 Millionen Mark, erhöht.

b. **Bezug von Heizstoffen aus Dienstbeständen.** Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 erhält Absatz 3 der „Richtlinien“ folgende Fassung:

Als Kostenbeitrag für den Brennstoffbezug sind ab 1. Oktober 1923 monatlich in Ansatz zu bringen:

	I	II	III	IV	V	VI
	Millionen Mark					
Für den Heizstoffbedarf in der Küche, einer Wohnküche oder einem Kochzimmer . . .	30	35	40	45	50	52,5
Für das I. heizbare Zimmer	12	17	18	18	19	22
Für ein weiteres heizbares Zimmer	8	11	12	12	13	14
Gesamtbetrag	50	63	70	75	82	88,5

Anmerkung: Diese Beträge sind in den Winter- und Sommermonaten in gleicher Höhe zu entrichten.

Für den Brennstoffverbrauch in einem Badeofen ist ein monatlicher Zuschlag von 1,5 Millionen Mark, zu berechnen.

Abatz 4. Anstelle der seither üblichen jährlichen Ermäßigung von 1200 *M* kann eine monatliche Ermäßigung von 12 Millionen Mark vorgenommen werden.

Abatz 6. Die Ermäßigung (bisher monatlich 5000 *M* ursprünglich jährlich 1000 *M*) wird unter den gleichen Voraussetzungen auf 12 Millionen Mark monatlich festgesetzt.

Abatz 7. Die Beschaffung besonderer Kohlen- oder Holzsorten — also von Brennstoffen, die in dem betreffenden Gebäude nicht verfeuert werden —, lediglich für Zwecke der Dienstwohnungsinhaber, ist unzulässig.

- c. d. e. Ebenso sind auch die Kostenbeiträge für
- c. Wasserentnahme aus Wasserleitungen,
- d. Bezug von elektrischem Strom und von Gas und
- e. Benützung von staats-eigenen Badeeinrichtungen und Warmwasserbezug zu Bade- und sonstigen Zwecken erhöht worden.

Den Dienst- und Mietwohnungsinhabern wird das Nähere anlässlich des Beitragseinzugs jeweils mitgeteilt werden.

Die Kostenbeiträge werden monatlich im voraus erhoben. Bei etwa weiter fortschreitender Geldentwertung bleibt eine Erhöhung der Vergütungssätze vorbehalten.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 27604. Benutzung von Fernsprechanschlüssen in Diensträumen.

Infolge der finanziellen Notlage des Landes und der erheblichen Steigerung der Gebühren für die Benutzung der Fernsprechapparate ordne ich für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

1. Alle Ferngespräche müssen durch Vermittlung der Fernsprechzentralen bestellt werden. Die unmittelbare Anmeldung beim Amt ist untersagt.
2. Kein Gespräch nach auswärts darf gegen Ende der Dienststunden angemeldet werden, falls keine Aussicht auf rechtzeitige Herstellung der Verbindung besteht. Auch für unausgeführte Anmeldungen muß eine Gebühr bezahlt werden.
3. Bis zur Beendigung der Dienststunden nicht erreichte Verbindungen müssen ausdrücklich abbestellt werden.
4. Die in meiner Bekanntmachung vom 31. Oktober 1921 — Amtsblatt Nr. 33 Seite 367 Ziffer 1 — zugestandene gebührenfreie Benutzung des Fernsprechers zu Privatgesprächen kann nicht mehr aufrecht erhalten werden; die Benutzung darf künftig — sowohl nach auswärts als auch innerhalb der Stadt — nur noch in dringenden Ausnahmefällen und gegen Bezahlung der vom Amt hierfür angerechneten Gebühren erfolgen. Derartige Gespräche müssen der Zentrale vor Herstellung der Verbindung ohne Aufforderung ausdrücklich als Privatgespräche bezeichnet und von dieser in ein besonderes Verzeichnis eingetragen werden; die Gebühren sind alsbald gemäß der Rechnung des Telegraphenamtes einzuziehen und in der üblichen Weise an die zuständige Kasse abzuführen.

Dienstgespräche haben unter allen Umständen den Vorrang.

5. Bei mißbräuchlicher Verwendung des Fernsprechapparates zu Privatgesprächen wird die Erlaubnis zur Benutzung zurückgezogen.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 27555. Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung.

Durch die fünfte Verordnung des Reichsarbeitsministers über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 17. September 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 894) sind folgende Änderungen eingetreten:

1. Angestelltenversicherung.

Die Gehaltsklassen sind auf 50 erweitert worden.

Klasse	Jahresarbeitsverdienst von mehr als Millionen Mark	Monatsarbeitsverdienst mehr als Millionen Mark	Beitrag monatlich in Millionen Mark
44	4 800	400	16,8
45	6 000	500	22,4
46	8 400	700	31,6
47	12 000	1 000	46,6
48	18 000	1 500	65,2
49	24 000	2 000	83,8
50	30 000	2 500	102,4

2. Invalidenversicherung.

Die Lohnklassen sind auf 50 vermehrt worden.

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst von mehr als Millionen Mark	Beitrag wöchentlich in Millionen Mark
44	4 800	1,9
45	6 000	2,5
46	8 400	3,6
47	12 000	5,2
48	18 000	7,4
49	24 000	9,4
50	30 000	11,6

3. Beide Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft. Von diesem Tage ab gilt für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 39 der Angestelltenversicherung die 40. Gehaltsklasse und für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 39 der Invalidenversicherung die 40. Lohnklasse.

Die zehnte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 22. September 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 904) erhöht die Versicherungsgrenze im unbesetzten Gebiet auf 48 Milliarden Mark und im besetzten Gebiet usw. auf 60 Milliarden Mark Jahresarbeitsverdienst mit Wirkung vom 1. September 1923.

Aus Ersparnisrücksichten muß die fernere Bekanntgabe der Änderungen der Lohn- und Gehaltsklassen der Versicherungsgrenzen usw. in den obigen Versicherungen an dieser Stelle unterbleiben; die betreffenden Bestimmungen können jeweils aus dem Reichsgesetzblatt oder der Tagespresse ersehen werden.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 36553. Extraneeprüfungen an den Höheren Schulen 1924.

Die Prüfungen für Schulfremde (Extraneer) an den Höheren Schulen im Jahre 1924 werden — gleichzeitig mit den ordentlichen Reifeprüfungen der Vollanstalten und den Schlußprüfungen der sechsstufigen Realanstalten — gegen Ende des Schuljahres (vor Ostern) abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind mit den erforderlichen Nachweisen — §§ 20 und 24 der Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend, — im Laufe des Monats Dezember d. J. einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Frist einkommende oder durch nachträgliche Vorlage einzelner Nachweise ergänzte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Zu den Prüfungen für Schulfremde werden nur solche Privatschüler zugelassen werden, welche durch die Staatsangehörigkeit oder den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren gesetzlichen Stellvertreter auf Baden angewiesen sind.

Die Zeugnisse über den genossenen Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben enthalten über den Umfang der Lektüre. Bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht in diesen Fächern ein experimenteller Unterricht war und unter Benützung naturwissenschaftlicher Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

Die Leiter und alle Lehrer der Höheren Schulen werden ersucht, bei etwaigen Anfragen über obige Prüfungen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

S. Allg. XI

Schmidt.

Nr. C 38774. Dienstprüfung im September 1923.

Im September 1923 haben die Dienstprüfung in Karlsruhe bestanden:

Bacherer, Karl, von Emmendingen,
 Barnstedt, Herbert, von Speyer,
 Barth, Leo, von Flehingen,
 Baumann, Paul, von Sinsheim,
 Bausch, Josef, von Gernsbach,
 Boy, Ernst, von Mannheim,
 Brachat, Karl, von Gailingen,
 Brecht, Gustav, von Arken,
 Britsch, Herbert, von Sulzfeld,
 Brunner, Julius, von Emmendingen,
 Buchleiter, Heinrich, von Raitbach,
 Bundschuh, Robert, von Lauda,
 Burgert, Franz, von Söllingen, A. Durlach,
 Busam, Franz, von Kammerstweier,

Diemer, Alfons, von Todtnau,
 Eble, Alfred, von Offenburg,
 Ehinger, Otto, von Singen a. H.,
 Eisele, Gustav, von Durlach,
 Eppel, Alois, von Schielberg,
 Ernst, Ferdinand, von Bengenbach,
 Fehrenbach, Alfred, von Triberg,
 Figgle, August, von Aberlingen a. See,
 Fischer, Gustav, von Stühlingen,
 Gorenflo, Ernst, von Offenburg,
 Gräßlin, Emil, von Münzesheim,
 Gräßlin, Wilhelm, von Weisweil, A. Emmendingen,
 Graf, Gustav, von Lellwangen,
 Haas, Franz, von Stühlingen,
 Härdle, Otto, von Heidelzheim,
 Hättich, Eugen, von Depeln,
 Hauer, Wilhelm, von Knielingen,
 Haug, Arthur, von Dillweissenstein,
 Heid, Rudolf, von Karlsruhe,
 Herold, Friedrich, von Löffingen,
 Herr, Hubert, von Billingen,
 Heß, Ludwig, von Freistett,
 Hilmer, Wilhelm, von Sömmerda,
 Hörber, Richard, von Zaisenhäusen,
 Hörner, Richard, von Freiburg,
 Hofmann, Heinrich, von Hochstetten,
 Huber, Ernst, von Käflet,
 Kern, Oskar, von Hartheim, A. Mestkirch,
 Kettemann, Otto, von Mannheim,
 Klasterer, Karl, von Lahr,
 Klein, Karl, von Neckartalzenbach,
 Knapp, Eugen, von Pforzheim,
 Köchlin, Friedrich, von Säckingen,
 Kurrus, Gertrud, von Philippsburg,
 Kürzenberger, Wilhelm, von Baisersweier, D.-A.
 Maulbronn,
 Laumann, Otto, von Neckarhausen, A. Mannheim,
 Lehmann, Gertrud, von Lauda,
 Leutenegger, Wilhelm, von Aberlingen a. See,
 Lind, Walter, von Karlsruhe,
 Maier, Maria, von Staufsen,
 Mengele, Friedrich, von Radolfzell,
 Müller, Karl, von Offenburg,
 Müller, Kurt, von Karlsruhe,
 Müller, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Nagel, Otto, von Leopoldshafen,
 Neuhaus, August, von Rastatt,
 Dehler, Otto, von Bruchsal,
 Peter, Emil, von Rechberg,
 Reger, Karl, von Neustadt i. Schw.,
 Reinhold, Albert, von Sandhausen,
 Ringel, Wilhelm, von Karlsruhe,

Rümmele, Karl, von Waldangeloch,
 Rümmele, Ernst, von Chrsberg,
 Rumpf, Willy, von Mannheim,
 Rupp, Georg, von Neckarhausen, A. Mannheim,
 Schatz, Rudolf, von Offenburg,
 Schausler, Henriette, von Gräfrath bei Solingen,
 Scheurer, Karl, von Brökingen,
 Schildeder, Hedwig, von Scheringen,
 Schneider, Otto, von Ettlingen,
 Schöpflin, Maria, von Maulburg,
 Schopfer, Alfred, von Lahr,
 Schupp, Josef, von Karlsruhe,
 Schwarz, Emil, von Kehl,
 Schwarz, Theodor, von Rürtingen (Württemberg),
 See, Johann, von Reichental,
 Singler, August, von Baden-Baden,
 Soder, Johann, von Hambrücken,
 Steiger, Lothar, von Freiburg,
 Stein, Wilhelm, von Freiburg,
 Stetter, Helmut, von Buchen,
 Stieß, Erwin, von Gutingen,
 Stösser, Walter, von Karlsruhe,
 Straub, Wilhelm, von Mannheim,
 Sturm, Emilie, von Schoppsheim,
 Sturm, Otto, von Eiersheim,
 Wagner, Gotthold, von Bössingen,
 Wagner, Otto, von Germersheim,
 Weibel, Arthur, von Kirchheimbolanden,
 Westermann, Franz, von Reibshheim,
 Wiedemer, Friedrich, von Offenburg,
 Willmann, Karl, von Röhrenbach,
 Wittmann, Arthur, von Chrsberg,
 Wittmann, Oskar, von Brechingen,
 Wölfl, Eugen, von Gengenbach,
 Wörner, Kurt, von Karlsruhe,
 Ziegler, Friedrich, von Rohrbach, A. Heidelberg,
 Zimmermann, Hilda, von Freiburg,
 Zipse, Karl, von Walldürn,
 Zwickel, Fritz, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 21. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:
 Dr. Huber.

II. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen.

(Vom 8. Oktober 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 326.)

Mit Wirkung vom 8. Oktober 1923 an beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I .	180 Millionen M	260 Millionen M
" II .	225 " "	325 " "
" III .	270 " "	390 " "
" IV .	315 " "	455 " "
" V .	360 " "	520 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I .	90 Millionen M	200 Millionen M
" II .	115 " "	250 " "
" III .	135 " "	300 " "
" IV .	160 " "	350 " "
" V .	180 " "	400 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 60 Millionen M, im übrigen bis zu 20 Millionen M täglich.

4. Die Ganggebühr 1,4 Millionen Mark für den

Kilometer.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

III. Personalnachrichten.

Entlassen auf Ansuchen:

Der ord. Prof. der Elektrotechnik an der Techn. Hochsch. Karlsruhe Dr. Ing. Anton Schwaiger mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 — Gewerbel. Albert Ehrig an der Gewerbesch. in Heidelberg — Hptl. Johann Holzschneider in Bruchsal.

IV. Erledigte Stelle.

An der Gewerbesch. in Heidelberg: eine Gewerbelehrerstelle.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein: die planmäßige Amtsstelle eines Oberlehrers in Mannheim. Bezeichnung steht dem Stadtrat zu.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Eine Hptl.-Stelle in: Durlach.